

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juli 1971	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 71	<b>Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes</b> <i>Ändert GVBl. II 70-15</i>	185
13. 7. 71	<b>Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes</b> <i>Ändert GVBl. II 70-15, 72-11</i>	189
13. 7. 71	<b>Gesetz zum weiteren Ausbau der Gesamthochschule Kassel</b> <i>Ändert GVBl. II 70-14 bis 16, 320-20</i>	190
13. 7. 71	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz</b> <i>Ändert GVBl. II 515-4</i>	191
13. 7. 71	<b>Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz)</b> <i>GVBl. II 89-1</i>	191
7. 7. 71	<b>Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags</b> <i>Ändert GVBl. II 12-4</i>	197
13. 7. 71	<b>Anordnung über die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr</b> <i>GVBl. II 61-13</i>	197

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes<sup>1)</sup>

Vom 13. Juli 1971

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch das Erste Hessische Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113), wird wie folgt geändert:“.

b) Nr. 2 und 3 werden durch folgende Nr. 2 bis 4 ersetzt:

„2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird gestrichen:  
„Oberbaurat im technischen Schuldienst<sup>5)</sup>“.

3. In der Besoldungsgruppe A 15 wird gestrichen:

„Oberbaurat im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule oder als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst“.

4. In der Besoldungsgruppe A 16 werden gestrichen:

„Baudirektor im technischen Schuldienst“,  
„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit“,  
„Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe“,  
„Direktor einer höheren Wirtschaftsfachschule“.

c) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

2. § 52 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die am 31. Juli 1971 vorhandenen Leiter der in § 44 genannten Bildungseinrichtungen erhalten eine

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 70-15

Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds der Dienstbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und H 3; auf die den Beamten gewährten Ausgleichszulagen werden Stellenzulagen als Fachbereichsleiter, Prorektor und Rektor angerechnet."

3. Die Anlage zu § 52 — Überleitungsübersicht — erhält die als Anlage beigegebene Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Anlage

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

Anlage 1  
(Anlage zu § 52)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Baurat im technischen Schuldienst Studienrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Landwirtschaftsrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	
Wissenschaftlicher Rat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	
	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	
Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberlandwirtschaftsrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	
Oberstudienrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	
Wissenschaftlicher Oberrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	
Oberbaurat im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule oder als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur überwiegend an der Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim tätige Beamte

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Landwirtschaftsdirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte, soweit sie bisher ständige Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule oder Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule waren
Studiendirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Baudirektor im technischen Schuldienst	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	
Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	
Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	
Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Direktor einer Werkkunstschule	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Landwirtschaftsdirektor	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberstudiendirektor	A 16	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes und des  
Schulverwaltungsgesetzes**

**Vom 13. Juli 1971**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Nr. 1 wird nach „g) Pädagogik,“ eingefügt: „h) Gestaltung,“; die bisherigen Buchst. h und i werden i und k.
2. In § 44 Nr. 1 wird als Buchst. f angefügt: „f) die Werkkunstschule Darmstadt,“.
3. Als § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a

Besondere Übergangsvorschriften  
für die Fachhochschule Darmstadt

(1) Die im Eigentum der Stadt Darmstadt stehenden Grundstücke der Werkkunstschule Darmstadt werden Eigentum des Landes. Die im Eigentum der Stadt Darmstadt stehenden beweglichen Sachen, die der Werkkunstschule Darmstadt dauernd zu dienen bestimmt sind, sind dem Land zu übereignen.

(2) Für die nach Abs. 1 erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von der Stadt Darmstadt Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(3) Die Stadt Darmstadt trägt bis zum Ende des Jahres 1972 die seither von ihr für die Werkkunstschule aufgebrauchten Kosten und Kostenanteile weiter und erstattet diese Beträge dem Land, soweit nicht eine anderweitige vertragliche Regelung zwischen der Stadt Darmstadt und dem Land getroffen wird.

(4) Das für die Werkkunstschule begonnene Bauvorhaben wird nach den seither geltenden Bestimmungen abgewickelt.“

4. § 50 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970

(GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Hessenkollegs und die Studienkollegs für ausländische Studierende findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.“

3. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „sowie von Fachschulen für Sozialpädagogik“ eingefügt.

4. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Hessenkollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung, erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erläßt.“

5. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

6. Dem § 56 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird zur Erprobung von Modellen ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einzelnen Gebieten des Landes an Stelle der Schulaufsichtsbehörde des Schulrats und des Landrats besondere Schulaufsichtsbehörden zu errichten und diesen weitere Aufgaben der Schulaufsicht, die bisher vom Regierungspräsidenten wahrgenommen wurden, zu übertragen.“

7. § 70 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische  
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 70-15

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 72-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zum weiteren Ausbau der Gesamthochschule Kassel**

**Vom 13. Juli 1971**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Hochschule für bildende Künste Kassel und die Fachhochschule Kassel werden in die Gesamthochschule Kassel eingegliedert.

(4) Das Kunsthochschulgesetz tritt außer Kraft, soweit es sich auf die Hochschule für bildende Künste Kassel bezieht. § 35 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Das Fachhochschulgesetz tritt außer Kraft, soweit es sich auf die Fachhochschule Kassel bezieht. § 52 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes bleibt unberührt.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des Gesamthochschulgesetzes durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. Bereiche und Einrichtungen der Gesamthochschule und ihre Gliederung,

2. die Anwendung der für Mitglieder und Angehörige der anderen Hochschulen geltenden Vorschriften auf Mitglieder und Angehörige der Gesamthochschule.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kultusminister kann dem Gründungsbeirat durch Rechtsverordnung Aufgaben eines zentralen Organs der Gesamthochschule übertragen.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Erste Hessische Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113), wird wie folgt geändert:

In § 198 Abs. 1 Satz 1 und § 201 Abs. 1 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Universitäten“ ein Komma und die Worte „an Gesamthochschulen“ einzufügen.

Artikel 3

Art. 1 Nr. 1 tritt am 2. August 1971 in Kraft, die übrigen Bestimmungen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

<sup>1)</sup> . Ändert GVBl. II 70-14 bis 16

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung  
der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz\*)**

Vom 13. Juli 1971

**Artikel 1**

§ 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Berufsbildungs-

gesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 515-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die geordnete Beseitigung von Abfällen  
(Abfallgesetz\*)**

Vom 13. Juli 1971

**Übersicht:**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Pflicht zur Beseitigung von Abfällen
- § 4 Abfallanlagen

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Planungs- und Verfahrensvorschriften**

- § 5 Überörtliche Planung der Abfallbeseitigung
- § 6 Planfeststellung
- § 7 Auflagen, Versagung, Sicherheitsleistung
- § 8 Beschränkung und Aufhebung der Planfeststellung
- § 9 Vorbehalt nachträglicher Auflagen

- § 10 Antrag
- § 11 Ermittlung des Sachverhalts, öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Mündliche Verhandlung

**DRITTER ABSCHNITT**

**Behördliche Aufsicht**

- § 13 Überwachung
- § 14 Bauüberwachung und Bauabnahme

**VIERTER ABSCHNITT**

**Zwangsmaßnahmen und Anzeigepflichten**

- § 15 Enteignung, Mitbenutzung von Anlagen
- § 16 Bestehende Anlagen
- § 17 Stilllegung von Anlagen, verlassene Anlagen

**FUNFTER ABSCHNITT**

- § 18 Zuständigkeit

\*) GVBl. II 89-1

**SECHSTER ABSCHNITT**  
**Bußgeld- und Strafbestimmungen**

- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gefährdung von Leben und Gesundheit
- § 21 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Das Beseitigen von Abfällen umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Abwasser, wobei Stoffe, die auch nach Vorbehandlung nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, als Abfälle gelten;
2. die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, anfallenden, wirtschaftlich nicht verwertbaren Stoffe;
3. radioaktive Abfälle.

§ 2

Grundsatz

Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gestört werden. Es ist sicherzustellen, daß das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden. Die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer, der Luft, des Bodens sowie der Lärmbekämpfung und die Belange der Raumordnung, der Landesplanung, der städtebaulichen Ordnung und der Landschaftspflege sind zu wahren.

§ 3

Pflicht zur Beseitigung von Abfällen

(1) Die Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Sie können Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt werden können, mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein, oder in Einzelfällen von der Einsammlung ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, soweit dies nicht nach Abs. 1 Aufgabe der Gemeinden ist, zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Sie kön-

**SIEBENTER ABSCHNITT**  
**Schlußvorschriften**

- § 22 Änderung von Vorschriften
- § 23 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

nen Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Gebietskörperschaften nach den Abs. 1 und 2 können für die Beseitigung Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abfälle im Sinne der Abs. 1 und 2 als angefallen gelten.

(4) Die Gebietskörperschaften nach den Abs. 1 und 2 können für die Benutzung ihrer Einrichtungen Abgaben nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) erheben. Die Gemeinden können ihre Benutzungsgebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise zu leistenden Abgaben oder Entgelte gedeckt werden.

(5) Beseitigungspflichtige können sich zu Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Form des Wasser- und Bodenverbandes oder des Zweckverbandes zusammenschließen oder durch die zuständige Behörde zusammengeschlossen werden. Sie können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen oder juristische Personen des Privatrechts gründen.

(6) Die zuständige Behörde kann von der Verpflichtung des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 befristete oder widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Soweit die Gebietskörperschaften nicht zur Beseitigung verpflichtet sind, hat derjenige die Abfälle zu beseitigen, bei dem sie anfallen.

§ 4

Abfallanlagen

(1) Abfälle dürfen nur in zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abfallanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfallbeseitigung, der Baukunst und der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Abfallbeseitigung sind insbesondere die vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt eingeführten technischen Bestimmungen. Die Einführung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.



## ZWEITER ABSCHNITT

### Planungs- und Verfahrensvorschriften

#### § 5

##### Überörtliche Planung der Abfallbeseitigung

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt stellt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Abfallbeseitigungspläne für die Gebiete der Planungsregionen auf. Die Pläne haben, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht, die wirtschaftlichste Form der Abfallbeseitigung darzustellen und die dafür notwendigen Einrichtungen sowie geeignete Standorte für die ortsfesten Abfallanlagen auszuweisen.

(2) Die Abfallbeseitigungspläne sind Fachplanungen im Sinne des § 5 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360).

#### § 6

##### Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallanlagen bedürfen einer Planfeststellung. Dasselbe gilt für die wesentliche Änderung der Anlagen oder ihres Betriebes. Die Planfeststellung ersetzt die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Ist die Planfeststellung unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder die Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nachteilige Wirkungen der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen oder ihres Betriebes auf das Recht eines anderen auf, die bis zum Ablauf der im § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Frist nicht voraussehbar waren, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Ablauf der im § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Frist auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht begonnen, so tritt er außer Kraft.

(5) An Stelle einer Planfeststellung kann auf Antrag oder wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, eine Genehmigung erteilt werden. Für die Genehmigung gelten die §§ 7 bis 10 und § 11 Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die Entscheidung erfolgt insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Abfallanlagen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen.

#### § 7

##### Auflagen, Versagung, Sicherheitsleistung

(1) Die Planfeststellung kann unter Festsetzung von Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für Dritte zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann.

(3) Ist zu erwarten, daß das Vorhaben auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Planfeststellung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist dann angemessen in Geld zu entschädigen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

#### § 8

##### Beschränkung und Aufhebung der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn

durch nachträglich eintretende, nicht in der nach dem Plan errichteten Anlage oder ihrem Betrieb begründete Umstände das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Ist die Beschränkung oder Aufhebung eine Enteignung, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Planfeststellung kann ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn

1. der Unternehmer die Planfeststellung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. durch nachträglich eintretende, in der nach dem Plan errichteten Anlage oder ihrem Betrieb begründete Umstände das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird oder
3. der Unternehmer trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung innerhalb einer ihm gesetzten Frist Auflagen nicht erfüllt hat.

#### § 9

Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können die Aufhebung der Planfeststellung und nachträgliche Auflagen vorbehalten werden.

#### § 10

Antrag

(1) Anträge sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen kann die zuständige Behörde ohne weiteres ablehnen, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

#### § 11

Ermittlung des Sachverhalts,  
öffentliche Bekanntmachung

(1) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt und holt die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ein.

(2) Die zuständige Behörde hat im Planfeststellungsverfahren das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen und den Antrag mit den Unterlagen mindestens einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Bekanntmachung muß enthalten

1. den wesentlichen Inhalt des Antrags,
2. die Angabe, wann und wo der Antrag mit den Unterlagen zur Einsicht ausliegt,
3. den Hinweis, daß Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungs-

frist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und

4. den Hinweis, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen nur noch erhoben werden können, wenn die nachteiligen Wirkungen nicht vorausgesehen werden konnten.

#### § 12

Mündliche Verhandlung

(1) Die zuständige Behörde hat die Einwendungen mit den Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern.

(2) Bei der Verhandlung können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen und Sachverständige zu ihrer Unterstützung beiziehen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Behördliche Aufsicht

#### § 13

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Sie trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer von Abfällen hat die behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob er seinen Verpflichtungen genügt, das Betreten von Grundstücken, und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, seiner Wohnung zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt. Er hat die Abfälle sowie die der Abfallbeseitigung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Wer eine Abfallanlage betreibt, hat ihren Zustand und ihren Betrieb und deren Auswirkungen nach Anordnung der zuständigen Behörde auf seine Kosten prüfen zu lassen.

#### § 14

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

#### VIERTER ABSCHNITT Zwangmaßnahmen und Anzeigepflichten

##### § 15

##### Enteignung, Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 unanfechtbar festgestellten Anlage notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

(3) Der Betreiber einer Abfallanlage kann verpflichtet werden, einem nach § 3 Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung seiner Anlagen zu gestatten, soweit der Beseitigungspflichtige die Abfälle anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung dem Betreiber zugemutet werden kann. Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat die anteiligen Kosten zu tragen.

##### § 16

##### Bestehende Anlagen

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Abfallanlagen betreibt oder mit deren Einrichtung begonnen hat, muß sie der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten anzeigen. Für diese Anlagen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7, § 8 und § 13 entsprechend.

##### § 17

##### Stillegung von Anlagen, verlassene Anlagen

(1) Wer nach dem Plan errichtete, genehmigte oder anzeigepflichtige Abfallanlagen betreibt, hat deren dauernde Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, insbesondere den mit der stillgelegten Anlage verbundenen Eingriff in die Landschaft auszugleichen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet gelegenen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr betriebenen Anlagen so herzurichten und wieder in die Landschaft einzugliedern, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht mehr gegeben ist. Dies

gilt nicht, soweit ein anderer hierzu verpflichtet ist.

#### FUNFTER ABSCHNITT

##### § 18

##### Zuständigkeit

(1) Zuständig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 ist die untere Wasserbehörde, im übrigen die obere Wasserbehörde.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stilllegung von Abfallanlagen nach dem Standort der Anlage;
2. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu beseitigenden Abfälle.

(3) Ist nach Abs. 2 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt die zuständige Behörde.

(4) Wird die Abfallanlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb errichtet oder betrieben, so ist für die Überwachung die Bergbehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zuständig.

(5) Technische Fachbehörde ist die Landesanstalt für Umwelt. Sie ist in allen technischen Fragen der Abfallbeseitigung zu beteiligen.

#### SECHSTER ABSCHNITT

#### Bußgeld- und Strafbestimmungen

##### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Abfälle außerhalb hierfür zugelassener Anlagen behandelt, lagert oder ablagert;
2. die Pflicht zur Anzeige nach § 17 Abs. 1 verletzt oder
3. entgegen § 13 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen und Einrichtungen zur Abfallbeseitigung nicht zugänglich macht, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder die technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Beseitigung von Abfällen nicht sicherstellt, daß eine Verunreinigung der Gewässer, der Luft und des Bodens, eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, eine Störung des Natur- und Landschaftsbildes oder eine Gefährdung der Gesundheit von Tieren vermieden wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuß des Landkreises oder der Magistrat der kreisfreien Stadt, zu deren Nachteil die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 20

Gefährdung von Leben und Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 bezeichnete Zuwiderhandlung begeht oder Abfälle unter Verstoß gegen Auflagen nach § 7 Abs. 1 beseitigt und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22

Aenderung von Vorschriften

(1) Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Müllabfuhr“ gestrichen.

(2) Die Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)<sup>2)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird gestrichen;

2. in § 62 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und von Plätzen für die Ablagerung, Verwertung oder Beseitigung fester Abfallstoffe“ gestrichen.

(3) Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225)<sup>3)</sup>, wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. e wird gestrichen.

§ 23

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Dr. Best

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 331-1

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 361-9

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 310-2

Der Landtag hat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

**Änderung  
der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags\*)**

**Vom 7. Juli 1971**

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 3. Juli 1968 (GVBl. I S. 223), in Kraft gesetzt durch Beschluß vom 1. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Beschluß vom 3. März 1971 (GVBl. I S. 60), wird wie folgt geändert:

In § 15 werden nach den Worten „Ausschuß für Eingaben (Petitionsausschuß)“ die Worte „Ausschuß für Verwaltungsreform“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlußfassung durch den Landtag in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1971

**Der Präsident  
des Hessischen Landtags  
Buch**

\*) Ändert GVBl. II 12-4

**Anordnung  
über die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1  
des Gesetzes über das Fahrpersonal im  
Straßenverkehr\*)**

**Vom 13. Juli 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) wird bestimmt:

**§ 1**

Aufsichtsbehörden nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

**Hessische Landesregierung**

**Der Ministerpräsident  
Osswald**

**Der Sozialminister  
Dr. Schmidt**

\*) GVBl. II 61-13

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet —,80 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.